

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes
 u. des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr. 18
 Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglied monatlich 150 M. ohne Bestellgeld.

Köln, den 4. August 1923.
 Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inzeratannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Ködernstraße 67.

20. Jahrg.

Erhaltung der Kaufkraft des Arbeitseinkommens.

In den letzten Wochen ist ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zum wertbeständigen Lohn erzielt worden. In fast allen Gewerkschaften sind inzwischen Vereinbarungen geschlossen, die es ermöglichen, in kurzen Zeiträumen die Löhne den veränderten Lebenshaltungskosten anzupassen. Das trifft namentlich die Gewerbe zu, die zentral die Löhne festsetzen. Bei den übrigen Lohnabkommen wird ohne Zweifel den gleichen Weg gehen. Die Verhältnisse drängen förmlich dazu. Im Bekleidungs-gewerbe ist der Maßstab bereits auch die Konfektion und Uniformlieferungsbranche gefolgt. Damit alle drei Sparten, die zentrale Lohnabkommen schließen, zu der neuen Form der Lohnbestimmung gelangt. Die Auswirkung des neuen Lohnausgleichsverfahrens lassen sich noch nicht übersehen. Doch glauben wir, daß sich gewisse Mängel, die sich vielleicht zeigen werden, verhältnismäßig leicht beseitigen lassen. Reichsarbeitsminister hat nach längeren Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen zu der Frage Richtlinien veröffentlicht, die den Vertragskontrahenten und amtlichen Stellen Ringerzeige geben sollen. Diese Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

Die sprunghafte Geldbewertung verlangt schnellere und bessere Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten. Die Verhandlungswege zu erreichen ist. Geht eine rein automatische Anpassung der Löhne vor, so bestehen nach wie vor schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken. Es werden daher zunächst in bestimmten Zwischenräumen Lohnverhandlungen stattfinden müssen, die neben der Wertbestimmung die Lohnbestimmenden Faktoren die erforderliche Berücksichtigung zu sichern und ein Verhältnis zwischen den Löhnen in den einzelnen Berufen und Gebieten zu verhindern. Verhandlungen in der herkömmlichen Form sind aber, wie die Entwicklung zeigt, mit Schwierigkeiten, wenn sie in zu kurzen Zwischenräumen stattfinden. Man wird sie im allgemeinen nicht öfter als in monatlichen Zwischenräumen aufeinander folgen lassen dürfen, während dieser Tarifperioden die Löhne an die Lebenshaltungskosten anzupassen müssen, um den Arbeitnehmern das jeweils in den Verhandlungen vereinbarte Realeinkommen während der Tarifperiode nach Möglichkeit zu erhalten.

Da die Geldbewertung in der Form der Lebenshaltungskosten an die Arbeitnehmer heranzutreten, bildet die beste Grundlage für die Verhandlungen. Die Wertbestimmung der Löhne und Gebälter ein Lebenshaltungsindex.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht monatlich jeden Mittwochabend eine Index-Zahl. Sie beruht auf zuverlässigen Preisbe-

rechnungen, die in etwa 28 Orten am Montag vorgenommen werden. Diese Indexzahlen zeigen also (und zwar getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet) den Unterschied der Lebenshaltungskosten zwischen dem Montag der vergangenen Woche und dem Montag der vorvergangenen Woche. Daneben werden die bisherigen Indexzahlen, die auf Erhebungen an zwei Stichtagen im Monat in 71 Orten beruhen, nach wie vor veröffentlicht werden, und zwar zweimal monatlich.

Statt dieses allgemeinen wöchentlichen Lebenshaltungsindex können auch bezirkliche oder örtliche Lebenshaltungsindizes zur Anwendung gelangen, die an Hand fester Güterlisten, sei es von Tarifkommissionen der Beteiligten (nötigenfalls unter Mitwirkung Unparteilicher), sei es von amtlichen Stellen, festgesetzt werden. Derartige nur für die Lohnaufwertung bestimmte und nicht veröffentlichte Indizes werden beispielsweise für kleinere Tarifgebiete in Betracht kommen; von ihrer Anwendung erwartet man vielfach eine Verringerung der Gefahr vorzeitiger und übermäßiger Preissteigerungen, die bei Zugrundelegung einer allgemeinen bekanntgegebenen Indexzahl befürchtet wird.

Goldindizes (Dollarkurs, Goldkaufpreis, Goldankaufpreis usw.) sind als Maßstäbe für die Lohnanpassung nicht geeignet. Abgesehen davon, daß in ihnen die Wertberührung der Lebenshaltungskosten nicht zum Ausdruck kommt, würden sie die Löhne auf eine stark schwankende, teilweise unberechenbare und spekulativen Einflüssen zugängliche Grundlage stellen. Weithinige Bedenken sprechen gegen die Zugrundelegung des Großhandelsindex, der in seiner Gestaltung stark von der Auslandskraft der Mark abhängt.

Wo die zwischen der Preisfeststellung und dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung oder Verwendung etwa eingetretene weitere Veränderung der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden soll — die Meinungen über diese Notwendigkeit sind geteilt —, ist man auf Schätzungen angewiesen, bei denen neben der allgemeinen Entwicklungstendenz der Kurve des Lebenshaltungsindex vielleicht auch die Bewegung des Großhandelsindex einen gewissen Anhalt bieten kann.

3. Die Entscheidung darüber, welcher Index zu verwenden ist, erfolgt im Wege der Gesamtvereinbarung. Die Anpassung an diesen Index ist in periodischen Zwischenräumen vorzunehmen. Welche Zwischenräume hierbei zu wählen sind, hängt von den Besonderheiten des einzelnen Wirtschaftszweiges und seinen bisherigen Gepflogenheiten ab. Dabei wird die halbmonatliche Anpassung die längste, die wöchentliche Anpassung die kürzeste sein müssen.

Aus Gründen der Gesamtwirtschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anpassungstage, ebenso wie die Termine für die freien Verhandlungen, in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht die gleichen sind, sondern nach Möglichkeit verteilt werden.

Für die Anpassung selbst muß eine Form ge-

funden werden, die den Wirtschaftsfrieden während der Tarifdauer sicherstellt. Hierfür werden die Tarifparteien zweckmäßig kleine paritätische Kommissionen, nötigenfalls mit unparteilicher Spitze, bilden, die in regelmäßigen Zusammenkünften die erforderlichen Lohnänderungen unter Zugrundelegung der indexmäßig nachgewiesenen Kaufkraftänderungen verbindend festsetzen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten kann eine endgültig entscheidende Schiedsstelle vorgeesehen werden. Hiernach werden also zu dem tarifmäßig vereinbarten Ausgangslohn in regelmäßigen Zwischenräumen Zuschläge treten, denen die indexmäßig nachgewiesene Geldbewertung als Grundlage dient. Entsprechend wird für den Fall des Sinkens des Index eine Kürzung der Zuschläge zu vereinbaren sein. Dagegen wird eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgangslohnes nur in den tariflichen Verhandlungen über den Ausgangslohn in Frage kommen.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nicht jede kleinste Indexänderung innerhalb eines Anpassungszeitraumes zum Anlaß von Lohnänderungen zu nehmen, sondern ein Mindestmaß vorzuschreiben und auch im übrigen Abänderungen vorzunehmen, die dann im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen werden.

4. Die allgemeine regelmäßige Anpassung an den Lebenshaltungsindex kann dazu führen, daß die Inlandspreise über den Weltmarktpreis hinausgetrieben und die Ausfuhrmöglichkeiten vermindert werden. Für den Fall des Eintritts dieser Gefahr werden daher erneute freie Verhandlungen über die Lohnhöhe vorzuziehen sein.

5. Die Anpassung der Gebälter und Löhne genügt für sich allein noch nicht, wenn diese nicht auch kurzfristig gezahlt werden. Namentlich bei nachträglich zahlbaren Monatsgebältern oder -löhnen wird man allgemein auf halbmonatlichen Auszahlungen übergehen müssen. Um zu verhüten, daß eine bis zum Jahrestag eintretende Entwertung des Lohnes dem Arbeitnehmer zur Last fällt, ist in einzelnen Abkommen der Weg gewählt worden, daß ein bestimmter, sei es prozentual, sei es summenmäßig festgesetzter Teil des Wochenlohnes schon vor dem regelmäßigen Jahrlage zur Auszahlung gelangt (über die Möglichkeit eines Ausgleichs dieser Entwertung durch Schätzung der voraussichtlichen Indexentwicklung vergl. Ziffer 2 am Ende).

6. Bei der Neuartigkeit der Frage wird man gut tun, die dargelegten neuen Methoden der Lohnberechnung und Lohnzahlung nicht auf lange Zeit verbindend zu vereinbaren, sondern sie durch kürzere Lauf- oder Kündigungsfristen die Möglichkeit zu erhalten, notwendig werdende Abänderungen vorzunehmen.

7. Wo entsprechende Vereinbarungen von einer Seite gewünscht werden, aber nicht zustande kommen, ist es Aufgabe der vereinbarten Schlichtungsstellen oder amtlichen Schlichtungsausschüsse, den Parteien Vertragspflicht zu leisten und, falls keine Einigung gelingt, eine zweckmäßige und wirtschaftlich tragbare Reg-

lung durch Schiedspruch vorzuliegen. Dabel sollen die vorstehenden Abschnitte einen Anhalt geben.

Die Schlichtungsversuche müssen sich mit diesen, für unser Wirtschaftsleben besonders bedeutsamen Fragen sofort aus eingehendster vertraut machen, um ihre Vorschläge sowohl den allgemeinen, als auch den beruflichen und beruflichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten anpassen zu können. Die auf diese Weise eintretende Vielgestaltigkeit der Vereinbarungen über die Werbeständigkeit erscheint nicht unerwünscht und wird dazu beitragen, die Gefahren zu vermindern, die von einer allgemeinen schematischen Regelung erwartet werden könnten.

8. Schiedsprüche, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten. Können nach dem geltenden Recht für verbindlich erklärt werden, wenn sie volkswirtschaftlich tragbar erscheinen und auch im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbindlichkeitsklärung vorliegen. Das auch seitens der Demobilisationsbehörden eine besonders eingehende Prüfung stattfinden muß, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Ausführung.

9. Tarifverträge, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, werden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für allgemein verbindlich erklärt werden.

Die jener Verhandlung für die Maschinerelei.

Am 23. und 24. Juli fand in Jena die neue Verhandlung mit dem Abw statt. Der Abw hatte bekanntlich das Eisenacher Abkommen mit der Motivierung gekündigt, daß die auf Grund dieses Abkommens erreichten Löhne im Maschinenbergwerke eine Höhe erreichten, die die Aufrechterhaltung der Vereinbarung unmöglich mache. Wie kaum in den letzten Jahren zuvor, lag deshalb der jetzigen Verhandlung eine Bedrohung bei, die weit über den Rahmen einer einfachen Lohnverhandlung hinausging. Diesmal handelte es sich darum, nach einer gewissen Probezeit die Nachprüfung eines Systems vorzunehmen, das in dem Drängen der letzten Wochen als Ausfluß zwingender Notwendigkeit erwies im Schneidbergwerke erprobt wurde. Die Prüfung hat stattgefunden; die Parteien haben nach eingehender Erörterung sich wieder zum Abschluß eines in der Wirkung gleichlaufenden Abkommens bereitgefunden. Diese Tatsache muß — mag auch die Neuregelung der Grundlöhne nicht befriedigen — bei der Wertung des jener Abkommens berücksichtigt werden.

Die Verhandlung wurde hauptsächlich dadurch erschwert, daß in den Kreisen der Abwmitglieder die Meinung vertretten war, andere Löhne seien durch die automatische Umrechnung an der Spitze aller Berufe (oder doch wenigstens der maßgebendsten) getrübt. Man merkte es auch den anwesenden Abwvertretern bei der Verhandlung an, daß sie unter dem Einfluß dieser Meinung standen. Es mag unbestritten bleiben, daß die erste Umrechnung nach Eisenach ein Plus für unsern Beruf ergab, aber auch nicht generell. Dann sind bereits bis zur zweiten Umrechnung die andern Berufe sehr stark nachgekommen und hatten uns inzwischen in vielen Fällen überflügelt, während wir uns nach der dritten Umrechnung nicht nur nicht an der Spitze, sondern wieder ziemlich in der Mittellage befanden. Das wir anfangs etwas voraus waren, will das nur bedeuten, daß an sich die Löhne viel zu niedrig lagen. Die Erhebungen ergaben das zweifelsfrei.

Grundsätzlich erklärte sich der Abw bereit, der Idee der Eisenacher Vereinbarung erneut zu folgen. Nur müsse nachgeprüft werden, inwieweit die Löhne im Schneidbergwerke sich im Rahmen des allgemeinen Lohnniveau befinden und inwiefern unter Berücksichtigung

der den Gehilfenvertretern bekannten Voraussetzungen neue Grundlöhne vereinbart werden könnten. Mit letzterem war die Einstellung eines gewissen „Entbehrungsfaktors“ gemeint. — Gegen den Gedanken wehrten sich die Arbeitnehmervertreter mit aller Schärfe. Die Gehilfen seien an sich schon dadurch benachteiligt, daß zwischen der Feststellung der Lohnziffern und der Auszahlung der Löhne eine Frist von 10 Tagen liege. In dieser Zeitspanne wachse die Verteuerung gegenwärtig derart, daß die Löhne am Auszahlungstage längst überholt seien.

Eine wichtige Frage war auch die, welcher Index für die Zukunft zugrunde gelegt werden solle. Nachdem eine Herabsetzung des Reichsindex eingetreten ist, war der Vereinfachung unserer Lohnregelung halber von den Gehilfenverbänden die Anwendung dieses Index vorgeschlagen. Dem stimmte an sich der Arbeitgeberverband zu. Da jedoch keine Einigung über die für die laufende Lohnwoche festzulegenden Grundlöhne in unserm Sinne erfolgte, mußte vorerst noch an die eigene Lebensmittelpreiserhebung festgehalten werden. Jedoch ist für später die Anwendung des Reichsindex in Aussicht genommen.

Die Einigung über die Grundlöhne erfolgte erst am 2. Verhandlungstage. Sie befriedigt keinesfalls. Die Gehilfenvertreter stimmten der Regelung nur deshalb zu, weil sie nicht die Möglichkeit haben, mehr zu erreichen. Kollege Schwarzmann gab die Erklärung ab, daß in dem letzten Vorschlag des Vorstehenden des Abw eine Verschlechterung gegenüber dem Eisenacher Abkommen liege. Der Vorschlag sei in einer Form gemacht, die einem Diktat sehr ähnlich läge. Die vorgeschlagene Regelung trage in keiner Weise den Verhältnissen im besetzten Gebiet Rechnung. In der Lohnhöhe rücke das Maschinbergwerk wieder ziemlich an die letzte Stelle. Und in der Bestimmung, daß die proportionalen Zuschläge auf den Grundlohn im besetzten und unbesetzten Gebiet gleichmäßig erfolgen sollen, erblicke er eine Verschlechterung. Nebenher könne deshalb nicht die Gewähr dafür übernehmen, daß die Mitglieder der Vereinbarung zustimmen. Er müsse deshalb von vornherein es ablehnen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, wenn sich aus dieser Sachlage Schwierigkeiten für den gewerblichen Frieden ergeben.

Verschiedene Anträge, u. a. auf Ungruppierung von Stützen, konnten nicht erledigt werden, da die gegenseitig gemachten Vorschläge bei der allgemein gespannten Stimmung keine Einigungsgrundlage abgaben.

Am Nachmittag des 2. Verhandlungstages fand eine Sitzung des Reichsschiedsgerichts statt. Durch verschiedene Klagen wurde eine Klärung der Ferienbestimmung erreicht. In der Sache erging folgender Schiedspruch:

„In allen Fällen, in welchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Meinungsverschiedenheit über die für die Ferientage zu vergütenden Stunden entsteht, wird seitens des Reichsschiedsgerichts für die Urlaubsperiode 1923 die Bestimmung des § 14 der Lohn- und Arbeitsbedingungen so ausgelegt, daß der Arbeiter das arithmetische Mittel zwischen dem Durchschnitt der in den letzten 12 vor dem Urlaubstage liegenden Arbeitswochen geleisteten Arbeitsstunden (jedoch nicht mehr als 48) einerseits, und der Zahl der in der Urlaubswoche ausgefallenen Arbeitsstunden andererseits gewährt wird. Wird in der Ferienwoche nicht gearbeitet, so wird die Stundenzahl der der Ferienwoche vorangehenden Woche in die Berechnung eingezogen.“

Über den Zeitpunkt der Ausbezahlung des Urlaubsgeldes einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einigsein. Maßgebend soll jedoch sein, daß bei Zahlung der Urlaubsvergütung am Beginn der Ferien der Lohnsatz der letzten Arbeitswoche gilt. Wird die Urlaubsvergütung erst am Ende der Ferien bezahlt, so kommt der Lohnsatz der Ferientage in Frage.“

(Anmerkung: Der Satz, daß der Arbeitnehmer das Mittel zwischen dem Durchschnitt der Stundenzahl in den letzten 12 Arbeits-

wochen und der ausfallenden Stunden in der Ferienwoche zu bekommen hat, ist so zu verstehen, daß, wenn in den letzten 12 Wochen durchschnittlich 42 (Garantielohn) bis 48 Stunden, und in der Ferienwoche nur 24 Stunden gearbeitet ist, für die Ferientage 36 bzw. 42 die Woche 36 Stunden zu vergüten sind. Das als Beispiel d. B.)

Aus der christl. Arbeiterbewegung in der Lausitz.

Das Ortsratell der christlichen Gewerkschaften zu Lutzerath veranstaltete am 1. Juli einen Ausflug nach Walddorf, wogu Ortsgruppen des Kreisbezirks Neugersdorf eingeladen und zahlreich vertreten waren. Ein harmonisches Zusammensein erfreute die Herzen der Teilnehmer. Bezirksleiter, Kollege Vider (Chemnitz) hielt einen zeitgemäßen Vortrag. Mit kernigen Worten legte er dar, wie der Arbeiterstand im Laufe der letzten Jahre mit der Entwicklung der Verhältnisse viele Rechte, aber auch große Pflichten und Verantwortung dem Volke gegenüber erhalten hat. Es sei nicht mehr anständig, sich kostenlos heileite zu stellen, sondern jeder Arbeiter sei verpflichtet, in unserer Bewegung tatkräftig mitzuarbeiten. Das ist kein eckiges Gewerkschaftler, der nur das Mindeste tun nämlich seinen Beitrag bezahlt; im Uebbrigen alles nichts wissen will von positiver Mitarbeit. Reicher Beifall lohnte die treffenden Ausführungen.

Eine ähnliche Veranstaltung trafen die Ortsgruppen Zittau, Orlitz und Riesa u a u durch einen gemeinsamen Ausflug nach Seilerdorf. Hier hielt Kollege Golberg die Festansprache. Ausgehend von 10 Tagen, wo vor 18 Jahren in Zittau Grundstein zum christlichen Textilarbeiterverband in Sachsen gelegt wurde, schilderte die Entwicklung der Bewegung bis auf die Jetztzeit. Heute hat sich das damals aus Pflänzchen der Bewegung zu einem kolossalen Baume ausgebreitet. Nebenher auch den Schulkampf, welche in genannten Orten die christlichen Eltern gegenwärtig die Erhaltung der christlichen Schule führen. Seine Ausführungen klangen an in dem Treuebündnis, mit aller Lebenskraft für unsere christliche Arbeiterbewegung weiterzuarbeiten. Solche Treue sei man den Gründern unserer Bewegung schuldig, die ein halbes Menschenalter für unsere Ideale kämpften.

Eine Sammlung für den Schulstreik in der Lausitz ergab die Summe von 70 000 M. Bei den Veranstaltungen waren herzliche Rundschreiben für unsere christliche Arbeiterbewegung in der Lausitz

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach der Stundenzahl der Mitglieder. Zahlungsgewohnheit jedes Mitglied 90 Prozent des Stundenlohnes als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohnveränderung müssen die Beiträge neu festgelegt werden. Vierteljährliche Beitragszahlung ist Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers.

Der 2. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 5. August bis 11. August.

Der 3. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 12. August bis 18. August.

Der Zentralvorstand:
F. W. H. Schwarzmann

Warnung.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die beiden Herren F. H. Hildebrandt, Köln, und Willi Meier, Troisdorf, nicht mehr als Vertreter unsere gemeinnützige Volks- und Feuerwehrgewerkschaft tätig sind. Die Mitglieder werden eigenem Interesse gebeten, bei den genannten Herren keine Versicherungen zum Abschließen zu wollen.

Gesamtverband
der christl. Gewerkschaften Deutschlands